

Sehr kranker Dicker

Beitrag von „owolter“ vom 18. Oktober 2005 um 13:52

Zitat von tengel

Auf den letzten Punkt kommt es dann an, wobei der Verkäufer den Beweis hierfür (da für seine Entlastung) führen muss. Wenn der reklamierte Schaden deshalb entstanden ist, wenn überhaupt nie Öl nachgefüllt wurde, dann kann das zum Ausschluss führen, nicht aber wenn der Käufer nicht das Long life Öl benutzt hat. **Es sei denn, VW führt den Nachweis, dass gerade in diesem bestimmten Fall nur das Long life Öl den Schaden verhindert hätte u. der Käufer mit der Benutzung des anderen Öls einen Mitschaden zu tragen hat. M.E. sehr schwierig.** In dem Ausgangsfall "Fehler Airbag" kann sich VW zur Entlastung nicht auf mangelnde Serviceintervalle berufen, denn so ein Airbag - Betrieb muss auch ohne Service gewährleistet sein. Es kommt also sicher darauf an, um welchen Schaden es sich handelt und wie hieran u.U. weitere Pflichten des Käufers mit Wartung etc. geknüpft sind. Da es sich aber um einen Verbraucher handelt, hängt die obergerichtliche Rechtsprechung diese Erwartungen an den Verbraucher sehr tief.

Wie gesagt, die Mobilitätsgarantie - hat nichts zu tun mit der 2 jährigen Gewährleistung- kann an alle möglichen Anforderungen (richtiges Öl, Service etc.) geknüpft werden.

der nachweis ist mit einer ölprobe recht einfach zu führen.

jede ölsorte hat einen eigenen fingerprint und ist bei entsprechender analyse identifizierbar. aus der entwicklung eines motors kennt man bestimmte schadensbilder. wenn diese durch die verwendung einer speziellen ölnorm verhinderbar sind, dann kann man auch die beweise für die schadensverursachung durch die falsche ölverwendung bringen.

ich weiß natürlich, dass das öl hier nur als beispiel herhalten mußte 😊